Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

278 (22.11.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 278 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 22. November 1876.

Deutschland.

A. **Berlin**, 18. Nov. (Reichstag. 11. Sitzung.)

Präsident v. Forckenbeck eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Min. mit den üblichen geschäftlichen Mittheilungen. — Am Tisch der Bundeskommissarien: Justizminister Dr. Leonhardt, Minister v. Mittnacht, Minister Hofmann, Präsident v. Arnsberg. Die Plätze im Hause sind zwar zahlreicher besetzt, zeigen aber immer noch viel Lücken. Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein, auf welcher für heute die zweite Berathung des Entwurfs einer Civil-Prozeßordnung steht. Hierzu liegt ein Antrag des Abg. Miquel auf en bloc-Annahme des Gesetzes nach den Kommissionsbeschlüssen vor. Der Referent Abg. Becker (Oldenburg) leitet die Diskussion in kurzen Worten ein, indem er die von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen der Regierungsvorlage zur Annahme empfiehlt.

Abg. Herz hatte mit den Abgg. Eysoldt und Klotz zu dem § 425 des Gesetzes einen Antrag gestellt, nach welchem die Eidesformel in Zukunft lauten soll: „Ich schwöre.“ Er erklärt, daß er, da es in der Absicht liege, den Gesetzentwurf in der Fassung, wie er von der Kommission berathen sei, möglichst en bloc anzunehmen, um die Debatte nicht unnöthig hervorzurufen, diesen Antrag an dieser Stelle zurückziehe und sich vorbehalte, ihn bei der Berathung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes wieder aufzunehmen.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) erkennt dankend an die lange und mühsame Arbeit, welche auf Herstellung des Gesetzes sowohl vom Bundesrath als auch von der Kommission des Hauses verwendet worden. Ob nicht schon eine bessere Civilprozeß-Ordnung in Deutschland existire (die hannoversche), wolle er hier nicht erörtern. Das solle ihn indessen nicht abhalten, sein Opfer zu bringen im Interesse des Ganzen und im Zustandekommen des Gesetzes. Er hätte gewünscht, noch manche Punkte der Vorlage zu ändern; weil diese Aenderungen aber zu sehr in das System eingreifen würden, so wolle er aus den angegebenen Gründen jetzt darauf verzichten. Namentlich hege er Bedenken gegen den von der Kommission eingefügten § 330 a. (Vernehmung öffentlicher Beamten nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden). Er wolle jedoch auch hierbei von Stellung von Anträgen absehen, sofern er Aussicht habe, daß wenn bei der Strafprozeß-Ordnung eine Abänderung dieser Bestimmung angenommen werde, dann auch in der Civilprozeß-Ordnung eine dem entsprechende Aenderung vorgenommen werde. Von vornherein wolle er jedoch sich und seine Partei dagegen verwahren, daß aus dieser Erklärung etwa die Folgerung gezogen werden könne, daß sie ihre bisherige Stellung in dieser Frage aufgegeben habe.

Justizminister Dr. Leonhardt erkennt zunächst an, daß die Bundesregierungen der Kommission für die bewiesenen Mühen zu Dank verpflichtet seien und für die eingehende Berathung der Vorlage. Er sei weit entfernt, die Befürchtung zu hegen, daß sich das Gesetz nicht bewähren werde, aber es sei doch wiederum auch darauf hinzuweisen, daß die Konstruktion der neuen Civil-Prozeßordnung manche Gefahren in sich bergen könnte. Die Vorlage, gegen deren en bloc-Annahme die Bundesregierungen kein Bedenken haben, beruhe wesentlich auf dem Prinzip der Mündlichkeit. Man könne nun ein lebhafter Vertheidiger der Mündlichkeit sein und dennoch sich nicht der Ansicht verschließen, daß die Mündlichkeit neben ihren großen Vortheilen auch gewisse Nachtheile mit sich führe. Die verbündeten Regierungen hätten es politisch für nothwendig gehalten, den Grundsatz der Mündlichkeit bei dem Civil-Prozeßverfahren zur Durchführung zu bringen. Das vorliegende Gesetz unterscheide sich von allen Civil-Prozeßordnungen dadurch, daß der Grundsatz der Mündlichkeit in einer Schärfe zur Durchführung gebracht sei, wie es nirgends bisher vorgekommen. Trotz der mancherlei Bedenken, welche sich erhoben, glaube er doch, daß im Großen und Ganzen das Gesetz sich bewähren werde, denn seine Hauptbasis beruhe in der Unabhängigkeit und Tüchtigkeit des Richterstandes und in der Tüchtigkeit des Anwaltstandes.

Abg. Dr. Hänel. Seine Partei (Fortschrittspartei) gehe von der Voraussetzung aus, daß die Vorlage eine wesentliche Verbesserung sei; er habe alle Achtung für die Arbeiten des Bundesraths und der Kommission. Auch er erkenne die Mängel an, welche sich mit der Zeit an dem neuen Gesetz herausstellen würden, allein man sei augenblicklich noch nicht in der Lage, sie voll zu erkennen, und die prinzipiellen Aenderungen, welche geboten erscheinen könnten, vorzunehmen. Seine Partei wolle daher nicht die Verantwortlichkeit übernehmen, das Hinderniß für den Abschluß dieser wichtigen Gesetzgebung zu sein, und werde deßhalb einem Antrag auf en bloc-Annahme nicht widersprechen.

Abg. v. Donimirsky macht darauf aufmerksam, daß er und seine Landsleute den Antrag gestellt haben, in § 134 den Satz: „Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen“, zu streichen. Von diesem Antrage könnten sie nicht Abstand nehmen.

Nachdem auch der Abg. Reichensperger (Olpe) auf einige Bedenken, die er gegen das Gesetz gehabt, aufmerksam gemacht, jedoch im Interesse des Zustandekommens des wichtigen Gesetzes davon Abstand genommen, erklärt der Abg. Thilo im Namen und im Auftrage der rechten Seite des Hauses, daß dieselbe im Interesse der schleunigen Erledigung des Zustandekommens dieses wichtigen Gesetzes sich dem Antrage auf en bloc-Annahme anschließen werde.

Auf Vorschlag des Antragstellers Abg. Miquel tritt das Haus zunächst in die Berathung des § 137 des Gesetzes und des oben erwähnten Antrages des Abg. v. Donimirski und Genossen. Nachdem der Antragsteller den Antrag befürwortet und der Präsident des Reichs-Justizamtes v. Arnsberg sich aus praktischen Rücksichten dagegen erklärt, zieht der Antragsteller auf Anrathen des Abg. Windthorst seinen Antrag zurück. Demnächst wird der ganze Entwurf einer Civil-Prozeßordnung fast einstimmig (dagegen der Abg. Most, Frhr. v. Thimus und Frhr. v. Hafenbrädl) in der Fassung, in welcher er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist, en bloc angenommen. Das Haus setzt nunmehr die Berathung des Gerichtsverfassungs-Gesetzes fort.

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf hatte die Kommission als ersten Titel eine Reihe von Paragraphen dem Gesetze eingefügt, von denen der erste a. bestimmt, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfene Gerichte ausgeübt wird. Diese Bestimmung wird ohne Debatte genehmigt. — Der § b. bestimmt: „Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.“ Hierzu hatte früher der Bundesrath den Antrag gestellt, dem dritten Absatz folgende Fassung zu geben: „Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten verwendet werden kann.“ Die Kommission hatte diesen Antrag des Bundesraths abgelehnt, der Abg. Dr. Zinn ihn aber für die Plenarberathung wieder aufgenommen. — Der Präsident des Reichs-Justizamts, v. Arnsberg, erklärt sich Namens der Regierung für diesen Antrag, da es für die praktische Ausbildung der jungen Richter nur empfehlenswerth sei, wenn dieselben auch bei den Rechtsanwälten beschäftigt worden seien. — Abg. Miquel vertheidigt den Standpunkt der Kommission, deren Majorität sich entschieden gegen diese Umänderungen ausgesprochen. — Präsident v. Arnsberg betont die Nothwendigkeit, in exceptionellen Fällen von den gewünschten Bestimmungen Gebrauch machen zu können.

Abg. Dr. Gneist erläutert nochmals die Gründe, weßhalb die Kommission die vom Bundesrath gewünschten Veränderungen nicht angenommen hat. Es sei erwiesen, daß die Vorbereitung der jungen Juristen für das spätere Amt nicht ausreichend sei. Das mache eine Ergänzung des Kursus nothwendig. Die Regierung wolle die Beschäftigung bei den Anwälten als eine Möglichkeit hinstellen, die Kommission dagegen wolle sie den jungen Juristen zur Pflicht machen. Es sei auch schon im Interesse des Anwaltstandes nothwendig, eine solche Pflicht aufzustellen. Uebrigens seien die Differenzen zwischen den beiden Anschauungen so gering, daß man hier wohl sich sehr gut zu Gunsten der Ansicht der Kommission entscheiden könne.

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt, daß er, sofern der Antrag der Kommission angenommen werden sollte, sich gleichfalls für berechtigt halten würde, Ausnahmen eintreten zu lassen, welche einen Dispens von diesen Verpflichtungen aussprächen, sobald er den Betreffenden für befähigt halten würde und ein Nothstand da sei.

Abg. Zinn erklärt, daß er seinen Antrag nur deßhalb gestellt habe, um die Angelegenheit hier im Hause zur Sprache zu bringen, weil die Vertreter der Regierung die Ansicht ausgesprochen hätten, daß das Plenum des Hauses die Meinung der Kommission nicht theile. Da der Zweck seines Antrags jetzt erreicht sei, so ziehe er denselben hiermit zurück.

Abg. Dr. Windthorst meint, daß durch die Zurücknahme des Antrages Zinn die Debatte jetzt allerdings gegenstandslos geworden sei, er wolle sich jedoch gegen die Meinung des Justizministers wenden, welche derselbe vorher ausgesprochen, daß er sich zur Ertheilung eines Dispenses für berechtigt halte, dagegen müsse er Widerspruch erheben.

Abg. Dr. Lasker nimmt den Antrag des Abg. Dr. Zinn wieder auf, und zwar deßhalb, um eine Abstimmung des Hauses über denselben herbeizuführen.

Abg. Dr. Hänel erhebt ganz entschieden Protest gegen die Auffassung des Justizministers Dr. Leonhardt, daß er sich berechtigt halte, an befähigte junge Juristen Dispense zu ertheilen, eine derartige Interpretation der Gesetze halte er ganz entschieden für unzulässig.

Abg. v. Schönning: Auch er müsse gegen eine derartige Auffassung und Interpretation der vorgeschlagenen Bestimmung, wie sie hier von dem Justizminister ausgesprochen, ganz entschieden Protest erheben. (Lebhafte Zustimmung.)

Justizminister Dr. Leonhardt erklärt, daß er durchaus nicht falsch habe interpretiren wollen, sondern daß er nur von einem Nothstande gesprochen habe. Nachdem noch der Referent Abg. Miquel sich nochmals gegen den vom Abg. Lasker wieder aufgenommenen Antrag ausgesprochen, wird derselbe einstimmig abgelehnt und der Vorschlag der Kommission angenommen.

Die §§ c., d., e., f. werden ohne Debatte nach den Anträgen der Kommission angenommen.

§ g. lautet: „Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.“ — Hierzu beantragen: a. Abg. Reichensperger (Olpe) u. Genossen: Hinzuzufügen: „aus Gratifikationen“; b. Abg. Dr. Windthorst die Hinzufügung eines neuen Paragraphen folgenden Inhalts: „Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen. — Die Fortführung von Titeln und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die Annahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.“

Der sächsische Justizminister Abecken erklärt zunächst, daß er gegen den materiellen Inhalt der vorgeschlagenen Paragraphen nichts zu erinnern habe, es müßten aber insofern prinzipielle Bedenken dagegen geltend gemacht werden, als das Reich durch derartige Bestimmungen in die Kompetenz der Landesgesetzgebung eingreifen werde. Es sei nämlich von großer prinzipieller Bedeutung, wenn das Reich als Kompetenz betrachtet werde in der Entscheidung über das persönliche Verhältniß der Richter zu den Landesbehörden. Es lasse sich nicht annehmen, daß die Faktoren der Landesgesetzgebung nicht in der Lage sein sollten, denjenigen Uebelständen, welche sich in dieser Hinsicht vorfinden, abzuhelfen. Es gehöre das auch nach seiner Auffassung zum inneren Staats- und Verfassungsrecht der einzelnen Bundesstaaten.

Referent Abg. Miquel: Die Kommission kann sich das Zeugniß geben, daß sie die Grenze zwischen der Kompetenz der Landesregierungen und der gemeinsamen Kompetenz des Reichs mit der größten Sorgfalt beachtet habe, die einzelnen Staaten könnten daher auch mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zufrieden sein. So weit zu gehen, wie der Vorredner es wünscht, habe sich die Kommission allerdings nicht entschließen können und hoffentlich auch der Reichstag nicht. Die Rechtsorganisation sei insoweit die Aufgabe des Reichs, als sie mit der Prozeßordnung in unzertrennlichem Zusammenhang stehe. Diese Frage habe das Haus allein zu entscheiden, werde sie verneint, so müsse man sich auf den Standpunkt der sächsischen Regierung stellen, andernfalls müsse man die Kompetenz des Reichs zur Regelung dieser Frage anerkennen. Das Reich habe das Maß der richterlichen Befugniß und vor Allem das Maß der diskretionären richterlichen Entscheidung allein zu bestimmen. Ist diese Voraussetzung richtig, so könne die Frage, welche Befugnisse der deutsche Richter haben soll, auch nicht von der Frage getrennt werden, welche Stellung und Vorbildung derselbe haben müsse. Warum beschwere sich die sächsische Regierung nicht auch über die Vorschläge, welche in Beziehung der Qualifikation der Schöffen und Geschwornen aufgestellt seien; auch diese seien Richter. Es sei ein unbedingtes Erforderniß, sich darüber klar zu sein, wodurch sich der durchgebildete Richter vom Laienrichter unterscheidet, und das gehöre in dieses Gesetz.

Abg. Dr. Windthorst (Meppen) wünscht, daß die verbündeten Regierungen das Gerichtsverfassungs-Gesetz wieder zurückziehen möchten, da dasselbe nur Material enthalte, welches in die Landesgesetzgebung gehöre. Diese Vorlage sei ein Fehler, den die verbündeten Regierungen gemacht hätten. Redner erklärt sich demnächst gegen die Zulässigkeit der Ertheilung von Gratifikationen an die Richter, welche nur ein Mittel für den Justizminister abgeben, sich den Richter geneigt zu machen. Was nun aber seinen Antrag anlange, so halte er Titel und Orden als etwas durchaus Unerwünschtes für den Richterstand, und er glaube, es wäre gut, diese Dinge für den Richterstand gänzlich abzuschaffen. Für den Richter gebe es keinen Orden und keinen Titel, der größer sei, als die Ehre, über die wichtigsten Interessen der Menschen Recht zu sprechen, und es gebe keinen Namen, der schöner wäre, als derjenige, der aus dem Richteramt folge. Die größte Belohnung für den Richter sei das Bewußtsein, ohne Rücksicht auf irgend Jemand das Recht aufrecht erhalten zu haben. Er mache sich zwar hinsichtlich seines Antrages keine Illusion, allein lehne der Reichstag seinen Antrag ab, so habe er (Redner) eine Niederlage nicht erlitten.

Nachdem der sächsische Justizminister v. Abecken seinen Standpunkt noch einmal dargelegt, erklärt der Justizminister Dr. Leonhardt sich gegen den Antrag des Abg. Reichensperger. Der Minister stehe oft großem Unglück gegenüber, wo er mittelst der Ertheilung von Gratifikationen helfend müsse eingreifen können. Der Abg. Windthorst habe während seiner Amtsthätigkeit sehr viele Gratifikationen vertheilt und er könne demselben das Zeugniß geben, daß er ein durchaus rechthandelnder Minister war. Man beurtheile den deutschen Richter doch durchaus falsch, wenn man meine, er sei ein Beamter, auf den der Justizminister Einfluß ausüben könne; in seiner langen Dienstzeit sei ihm nie ein Richter vorgekommen, von dem er auch nur das lebhafte Gefühl gehabt hätte, daß er dem Justizminister zu Willen sei.

Abg. Gneist rechtfertigt die Vorschläge der Kommission gegen die Ausführung des Justizministers Abecken und erklärt sich gegen den Antrag Windthorst, weil die Verleihung von Titel und Orden zu den landesherrlichen Prorogationen gehöre. Was die Unabsetzbarkeit der Richter anbelange, so beruhe dieselbe auf den Rechtsvorstellungen des Volkes, welche von den Gesetzen wohl deklarirt, aber nicht alterirt werden dürfen. Dieser Grundsatz gehe weit über die Kompetenz der deutschen Landesherren hinaus und durch Festsetzung derselben könne unmöglich in die Dienstpragmatik der einzelnen Staaten eingegriffen werden.

Abg. v. Schönning schließt sich im Allgemeinen den Ausführungen des Dr. Gneist an. Auch für die konservativen Mitglieder hat in den Justizgesetzen die Stellung des Richters das Entscheidendste. Die Bestimmungen, welche die Kommission empfehle, seien wohl derart, daß sie von den Landesregierungen angenommen werden könnten. Sie bestehen schon jetzt in einigen Bundesstaaten. Wenn der sächsische Bevollmächtigte diese Anträge als einen Eingriff in die Landeshoheit bezeichnet, so hätte er gewünscht, daß die Kompetenzfrage in dieser Weise hier nicht angeregt worden wäre. Er werde für die Anträge der Justizkommission stimmen und gegen die Anträge Windthorst und Reichensperger; gegen den letzteren, weil er in die Befugnisse der Justizverwaltung eingreife, gegen den Windthorst'schen weil er nicht einsehe, weßhalb die Befugnisse des Landesherrn Orden, Ehrenzeichen, Titel ꝛc. zu verleihen, beschränkt werden sollen. Er wisse nicht, ob Hr. Windthorst auf diesem Gebiete besondere Erfahrungen gesammelt habe. Wolle Hr. Windthorst die Richter gegen den Einfluß von Oben schützen, so möge er sie auch vor dem Einfluß von Unten bewahren. Wenn Hr. Windthorst nicht wolle, daß der Richter um die Gunst des Landesherrn buhle, daß er einen Orden annehmen soll, so mag er auch dafür Sorge tragen, daß er in Volksversammlungen nicht gewählt werde und nicht Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung sein dürfe.

Abg. Reichensperger (Crefeld) rechtfertigt den von seinen Freunden gestellten Antrag, nachdem der bayrische Justizminister Dr. v. Fäustle die Beschlüsse der Kommission als eine nothwendige Konsequenz der früheren Beschlüsse bezeichnet, ein einheitliches Prozeßverfahren herzustellen, erklärt Abg. Dr. Hänel, daß er die innere Berechtigung der Anträge Windthorst und Reichensperger anerkenne. Das System der Belohnung für geleistete Dienste sei anzuerkennen, aber dasselbe dürfe nicht umschlagen, wie das leider der Fall sei, in ein System der persönlichen Beeinflussung. Die Diskussion wird geschlossen, die Anträge der Abgg. Reichensperger und Dr. Windthorst werden abgelehnt und die sämmtlichen zu den Titeln Richteramt gehörigen Paragraphen nach den Kommissionsvorschlägen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erster Titel und Gerichtsbarkeits-Paragraph enthält die Bestimmung über die Zulassung besonderer Gerichte und bestimmt unter Nr. 3 die Generalgerichte.

Die Abg. Dr. Blum u. Gen. stellen den Antrag auf Wiederherstellung der Regiegierungsvorlage: „Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstände in Geld oder Geldeswerth die Summe von 60 Mark nicht übersteigt" mit folgendem Gesetze: jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte das Rechtsmittel einer Berufung vor die ordentlichen Gerichte stattfindet, und daß der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, als Kläger oder Verklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder im Sinne der §§ 18 und 20 der Civilprozeß-Ordnung den Aufenthalt haben".

Abg. Hölder befürwortet diesen Antrag zur Annahme, indem er darauf verweist, daß sich die Gemeindegerichte in Württemberg eines großen Vertrauens erfreuten und tief in der Bevölkerung wurzelten Man habe zwar gesagt, es sei ein alter Zopf, der abgeschnitten werden müßte, aber dieser Zopf sei nothwendig, denn er hänge noch mit dem Gemeindeleben zusammen.

Abg. Blum vertheidigt ebenfalls den Antrag. Abg. Dr. Römer (Württemberg) tritt den Ausführungen der Vorredner entgegen und charakterisirt die Gemeindegerichte dahin, daß thatsächlich der Amtsrichter erkenne. Er bezeichnet den Antrag als völlig unwirksam und schließt mit den Worten: Nehmen Sie ihn an oder nicht, mir ist es ganz egal! (Große Heiterkeit).

Abg. Schmidt (Württemberg) spricht sich in sehr entschiedener Weise für den Antrag aus. Derselbe sei keineswegs einem engherzigen Partikularismus entsprungen, sondern sei nur entstanden aus dem Wunsche für Erhaltung einer beliebten Justizpflege in seinem eigenen Vaterlande, aus Liebe zur Heimath und zum großen deutschen Vaterlande.

Abg. Dr. Lasker erklärt sich ebenso entschieden gegen den Antrag. Er könne das in Baden und Württemberg bestehende, soeben näher charakterisirte Gerichtsverfahren nicht als ein korrektes bezeichnen und deßhalb würde es auch sehr bedenklich sein, dasselbe durch ein Reichsgesetz zu sanktioniren.

Nachdem sich die Abgg. Gaupp gegen und Reg.-Bevollmächtigter Kohlhaas Namens der württembergischen Regierung für den Antrag ausgesprochen, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Blum in einer vom Abg. v. Cuny inzwischen modifizirten Fassung angenommen.

Dann wird die Sitzung um 5¾ Uhr auf Montag 11 Uhr vertagt. Tagesordnung: Antrag Schulze wegen der Genossenschaftsgesetze und Fortsetzung der Debatte über die Justizgesetze.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 20. Nov. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Nov.-Dez. 215.50, per April-Mai 223.—. Roggen per Nov.-Dez. 166.50, per April-Mai 173.—. Rüböl per Nov.-Dez. 73.80, per April-Mai 75.—. Spiritus loco 55.50, per Nov.-Dez. 55.50, per April-Mai 58.50. Hafer per Nov. 160.—, per April-Mai 165.—.

† Köln, 20. Nov. (Schlußbericht.) Weizen steigend, loco hies. 24.50, loco fremder 22.50, per Novbr. 22.—, per März 23.50. Roggen höher, loco hies. 19.—, per Nov. 16.60, per März 17.30. Hafer loco neu r 18.50, per Nov. 18.10, per März 18 60. Rüböl loco 38.80, per Mai 37.80.

Hamburg, 20. Nov. Schlußbericht. Weizen höher, per Nov.-Dez. 210 G., per Dez.-Jan. 211 G., per April-Mai 222 G. Roggen per Nov.-Dez. 163 G., Dez.-Jan. 164 G., per April-Mai 171 G.

Bremen, 20. Nov. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 22.—, per Dez. 22.—, per Januar 22.25, per Februar —. Fest.

Mainz, 20. Nov. Weizen per Novbr. 22.15, per März 23.—. Roggen per Novbr. 17.—, per März 17.70. Hafer per Novbr. 17.60, per März 18.20. Rüböl per Mai 37.70.

♂ Mannheim, 20. Nov. [Mitgetheilt durch Rabus & Stoll.] Die Witterung hat einen feuchtmilden Charakter angenommen und in Folge dessen hat sich der Wasserstand des Rheines bereits so weit gebessert, daß die unterwegs befindlichen Zufuhren unbehindert ihr Ziel erreichen. Die Stimmung für Getreide blieb auch letzte Woche eine feste, besonders belangreich waren die Umsätze in Weizen und Roggen für den Consumo, auch das russische Ausfuhrverbot trug das seine zur guten Haltung bei; die Preise sind ziemlich unverändert heute, je nach Qualität für Weizen M. 22 bis 24, Roggen M. 17½ bis 19, Gerste M. 18 bis 18½, Hafer M. 18 bis 19. Alles per 100 Kilo netto.

Das Angebot in Rothsaat und Luzerne war vergangene Woche sehr gering, dagegen trat von allen Seiten vermehrte Kauflust auf, wodurch sich die Haltung des Marktes weiter befestigte und beide Sorten wieder höher bezahlt wurden. — Es sieht durchaus nicht darnach aus, als ob eine Reaktion zu Gunsten der noch zuwartenden Käufer kommen wolle, im Gegentheil glauben wir, daß wer jetzt nicht ernstlich zugreift, später Reue fühlen wird. Wir notiren heute nach Qualität: Rothsaat M. 74 bis 80, Luzerne M. 74 bis 88, dto. Provencer M. 96 bis 105, Gelbklee M. 30 bis 32, Esparsette M. 19 bis 19½. Alles per 50 Klo. brutto.

† Paris, 20. Nov. Rüböl per Novbr. 90.—, per Dezbr. 90.50, per Januar-April 93.50, per Mai-August 94.25. Spiritus per Novbr. 66.50, per Januar-April 67.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Novbr. 88.50, per Januar-April 90.—. Mehl, 8 Mrk., per Novbr. 60.75, per Dezbr. 61.25, per Januar-Febr. 62.50, per Jan.-April 63.50. Weizen per Novbr. 27.75, per Dezbr. 28.—, per Januar-Febr. 28.75, per Januar-April 29.25. Roggen per Novbr. 21.—, per Dezbr. 21.—, per Januar-Februar 21. , per Januar-April 21.50.

Amsterdam, 20. Nov. Weizen loco geschäftslos, auf Termine höher, per November —.—, per März 319.—, per Mai —.—. Roggen loco höher, auf Termine höher, per November 207, per März 209.—. Rüböl loco 41, per Herbst 40¾, per Mai 43. Raps loco —, per Herbst 425, per April 438.

Antwerpen, 20. Nov. Raffin. Petroleum still, blank dispon. 55½ bez. u. Br., Nov. 55½ Br., Dez. 54½ bez. u. Br., Jan. 54 Br., Jan.-März 52 Br. — Amerikan. Schmalz fest, Marke Wilcox disp. fl. 32. — Amerikan. Speck unverändert, long disp. frs. 115, short disp. 117—118. — Wolle fest, aber geschäftslos. — Kurz Köln 123,10.

Antwerpen, 20. Nov. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Ruhig. Raffinirtes Type weiß disponibel 55½ b., 55½ B., per Nov. — b. 55½ B., per Dezember 54½ b. 54½ B., per Januar — b. 54 B., Januar-März — b. 52 B.

London, 20. Nov. (11 Uhr.) Consols 95⅝, Lombarden —, Italiener 69 13/16, Türken 11.

London, 20. Nov. (2 Uhr.) Consols 95¾, 1885er Amerik. —.

New-York, 18. Nov. Goldagio 109¾. London 4,82½. Mehl extra State D. 5,50. Rother Frühjahrsweizen D. 1,35. Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white 26¼ cs., in Philadelphia 26 cs. — Schmalz, Marke Wilcox 11¾. Speck 9⅛. — Kaffee, Rio-17⅞. — Baumwolle, middl. Upland 13 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 27,000 B., Export nach England 10,000 Ballen, nach dem Continent 5000 Ballen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Novbr.		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
20.	Mttgs. 2 Uhr	743.3	+ 9.2	76	SW.	bewölkt	windig.
„	Nachts 9 Uhr	744.1	+ 6.8	94	„	bedeckt	Regen.
21	Mrgs. 7 Uhr	746.4	+ 4.4	97	NNW.	„	trüb.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

H.753. Gemeinde Hilzingen. Amtsgerichtsbezirk Engen.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Hilzingen, Amtsgerichtsbezirk Engen,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordngs.-Bl. Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Hilzingen, den 15. November 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgstr. Häberle.

Der Vereinigungs-Kommissär: Schmidt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

H.747. Nr. 9465. Bretten. Die evangelische Pfarrei Rinklingen besitzt auf der Gemarkung Rinklingen folgende Liegenschaften:

Lageb. Q	Maß. Ar	Maß. Met.	Gewann.	Kulturart.	Angrenzer.
1	5	85	Ortsetter	Hofraithe	Jakob Morsch und Martin Kast.
1	5	76	„	Hausgarten	Derselbe und Hofraithe.
2	19	89	„	Wiese	Alexander Gropp und Hofraithe.
3	7	65	„	„	Bernhard Traut und Christian Morlock.
4	21	15	Steinäcker	Ackerland	Müller, Jakob, und Aufstößer.
5	26	46	Zwischen d. Wäldern	„	ef. Büchler, Georg, Erben, af. Gropp, Konrad.
6	30	42	Hatzig	„	ef. Paul Brendle, af. selbst.
7	3	98	Au	„	ef. Gropp, Karl Friedrich, af. Aufstößer.
8	2	52	Im Thal	Wiese	ef. Müller, Jakob, af. Gropp, Heinrich.
9	21	33	„ „	„	ef. Gropp, Johann, af. Müller, Josef.
10	9	61	„ „	„	ef. Geißler, Ferd., af. Müller, Jakob.
11	19	98	Neuwiesen	„	ef. Traut, Georg Josef, af. Gropp, Karolina.
12	4	32	Beim Brückle	Ackerland	ef. Gropp, Leonhard, af. Aufstößer.
13	64	89	Rechberg (neben d. Thalmühle)	„	ef. Anton Steiner, af. Adam Morlock.
14	40	41	Brückenfeld (an der Chaussee)	„	ef. Müller, Heinrich, af. Gemarkung Diedelsheim.
15	19	62	Brückenfeld (Wehrrain)	„	ef. Morlock, Christian, af. Jakob Brandner.
16	23	94	Brückenfeld (d. hintere Wehrrain)	„	ef. Aufstößer, af. Traut, Bernhard.
17	6	32	Breitwiesen	Wiese	ef. Kößler, Wilhelm, af. Gropp Heinrich.
18	9	95	„	„	ef. Müller, Jakob, af. Kößler, Jakob.
19	99	90	Im Pfarracker	Ackerland	ef. Boch, Georg, af. Hauck, Leopold.
20	18	14	„	„	ef. Hohn, Michael, af. Hauck, Leopold.
21	18	27	Kautzengrund	„	ef. Müller, Pauline, af. Studer, Christof.
	480	36			

Wegen mangelnder Erwerbsurkunden verweigert das Gewährgericht den Eintrag in's Grundbuch und die Gewähr.

Auf Antrag des Vertreters der evangelischen Pfarrei Rinklingen werden alle Diejenigen, welche an obigen Liegenschaften dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

geltend zu machen, widrigenfalls sie der Aufforderungsklägerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Bretten, den 16. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

H.755. Nr. 9226. Staufen. (Bedingter Zahlbefehl.)

J. S.
der geschiedenen Ehefrau des Anton Ruh, Elisabetha, geb. Holzhaier, von Eschbach
gegen
ihren genannten Ehemann,
Forderung betr.

Beschluß.

Dem flüchtigen Beklagten Anton Ruh von Eschbach wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der kl. Forderung mit 120 M. 8 Pf., aus Prozeßkosten vom vorigen Jahr herrührend, sowie die durch dieses Verfahren entstehenden Kosten — Richtigstellung vorbehalten — zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Zugleich wird der Beklagte aufgefordert, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten öffentlich bekannt gemacht.

Staufen, den 15. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

Ganten.

H.742. Nr. 10,172. Wolfach.

Die Gant des Kaufmanns Konrad Lauble von Gutach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Wolfach, den 13. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

H.751. Nr. 12,064. Durlach. Nachdem gegen die Gotthold Christof Altfelix Ehefrau, Rosine, geb. Kindler, von hier, das Gantverfahren heute eröffnet wurde, werden alle Schuldner derselben aufgefordert, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den provisorisch aufgestellten Massepfleger, Rudolf Märker dahier, Zahlung zu leisten.

Durlach, den 15. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Vermögensabsonderungen.

H. 687. Civ.-K.-Nr. 4789. Waldshut. Die Ehefrau des Eduard Beck in Riedern, Brigitta, geb. Leber, wurde durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger hiermit veröffentlicht.

Waldshut, den 11. November 1876.

Großh. bad. Kreisgericht.
Junghanns.
Weisenhorn.

H.731. Nr. 4300. Mosbach. Die Ehefrau des Johann Andreas Bilgis, Margaretha, geb. Angstmann, von Aglasterhausen wurde durch Urtheil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Mosbach, den 7. November 1876.

Großh. bad. Kreisgericht.
Nicolai.
Volkert.

H.685. Nr. 9875. Mannheim. Durch Urtheil vom Heutigen wurde Franziska Lefébre Ehefrau, geb Dapler, in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird anmit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 24. Oktober 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
K. v. Stoessler.
Ehehalt.

Entmündigungen.

H.710. Nr. 9406. Bretten. Wird erkannt:

Die unterm 28. Februar l. J. diesseits ausgesprochene Entmündigung der Sprachlehrerin Emilie Barth von Bretten wird unter Verfällung der Genannten in die Kosten des Verfahrens wieder aufgehoben.

V. R. W.

Bretten, den 15. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kupfer.

Erbeinweisungen.

H.752.1. Nr. 8314. Eberbach.

Die Verlassenschaft des Peter Jakob Haas von Waldkatzenbach betr.

Die Ehefrau des Peter Jakob Haas von Waldkatzenbach, Karolina, geb. Schäfer da, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres am 21. Juli d. J. verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn nicht etwa näher Berechtigte

innerhalb zweier Monate

hier Einsprache erheben.

Eberbach, den 14. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
F. Grimm.

H.454.3. Nr. 42,279. Mannheim.

Den Antrag der Wittwe des Portiers Alois Haslimann, Louise, geb. Frei, in Luzern, um Einweisung in Besitz und Genuß des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes betr.

Beschluß.

Die Wittwe des dahier verstorbenen Ludwig Alois Haslimann von Luzern, Luise, geb. Frei, von da, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, soferne nicht

innerhalb 2 Monaten

dahier Einsprache dagegen gemacht wird.

Mannheim, den 20. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Buol.

Erbvorladungen.

H.733.1. Munzingen. Maria Anna Stäuble von Waltershofen, geboren den 23. Juli 1797, welche sich mit Urban Gall von Merdingen verheirathet haben soll, und Josef Ehrat von Waltershofen, geboren den 8. März 1798, welch beide schon vor vielen Jahren nach Nordamerika ausgewandert, sind zur Erbschaft des ledig verstorbenen Heinrich Stäuble von Waltershofen berufen.

Da deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, so werden dieselben oder ihre gesetzlichen Erben hiemit aufgefordert,

innerhalb drei Monaten

sich dahier zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Munzingen, den 14. November 1876.

Der Großh. Notar
Götz.

H.717. Karlsruhe. Wilhelmine und Luise Schreiber, beide ledig, von Leopoldshafen sind zur Erbschaft ihres daselbst verstorbenen Vaters, des Taglöhners Karl Friedrich Schreiber, mitberufen und ist ihr dermaliger Aufenthaltsort unbekannt. Dieselben werden daher zur Aufstellung des Erbverzeichnisses und zu den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht

innerhalb (3) drei Monaten

erscheinen, die Erbschaft Denjenigen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Karlsruhe, den 15. November 1876.

J. Meyer, Notar.

H.720. Bonndorf. Benedikt Faller, 42 Jahre alt, Susanna Faller, 37 Jahre alt, und Johann Faller, 27 Jahre alt, von Blumberg, Kinder der † Maria Erath und des gleichfalls † Mathä Faller von Blumberg, an unbekannten Orten in Amerika abwesend, sind zur Erbschaft ihres am 12. September 1876 zu Ewattingen † Stiefbruders Lorenz Hugel, ledigen Landwirths von Ewattingen, mitberufen.

Dieselben bezhw. deren Abkömmlinge werden hiemit zu den Erbtheilungsverhandlungen

mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukommen würde, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bonndorf, den 24. Oktober 1876.

Der Großh. Notar
Schmidt.

Handelsregister-Einträge.

H.705. Nr. 42,607. Heidelberg.

1. Zu O.Z. 101 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:

   Die bisher unter der Firma Fischer & Comp. dahier bestandene Commanditgesellschaft ist als solche erloschen.

2. Zu O.Z. 390 des Firmenregisters wurde eingetragen:

   Das bisher unter der Firma Fischer & Comp. dahier bestandene Handelsgeschäft ist auf Herrn Curt Maquet, ledigen Ingenieur aus Magdeburg, wohnhaft in Heidelberg, übergegangen, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma:

   Fischer & Comp. dahier

   als deren alleiniger Inhaber weiter führen wird.

Herr Dr. Michael Anton Schmitz ist aus genannter Firma ausgetreten.

Heidelberg, den 31. Oktober 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

H.696. Nr. 41,505. Heidelberg. Unter O.Z. 389 des Firmenregisters wurde eingetragen die Firma:

„G. Locke hier."

Inhaber ist der verwittwete Kohlenhändler Gustav Locke von Ueberruhr, wohnhaft in Heidelberg.

Heidelberg, den 3. November 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Christ.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.